

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Lenné“ - gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Rehabilitation Suchtmittelabhängiger.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist: die Entwicklung neuer Formen der ambulanten und stationären medizinischen und sozialen Versorgung, insbesondere im Bereich der Rehabilitation Suchtmittelabhängiger. Die Gesellschaft betreibt zu diesem Zweck eine Therapieeinrichtung.

Die Gesellschaft arbeitet zu diesem Zweck vor allem mit Einrichtungen des Sucht- und/oder Drogenhilfesystem zusammen, insbesondere mit dem Anti-Drogen-Verein e.V. Berlin und KOKON - Verein für ambulante Drogentherapie e.V. Berlin. Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck auch Grundbesitz erwerben.

(2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück."

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Gesellschaft strebt die Mitgliedschaft im Paritätischen Wohlfahrtsverband an.

§ 3

Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 DM (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark).

(2) Das Stammkapital ist voll erbracht.

§ 4

Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister folgenden 31. Dezember.

§ 5

Dauer der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 6

Aufnahme neuer Gesellschafter

(1) Die Aufnahme neuer Gesellschafter bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Gesellschafter können nur juristische Personen werden, die als Organisation der freien Wohlfahrtspflege als besonders förderungsmäßig anerkannt sind.

§ 7

Kündigung der Gesellschaft, Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen.

- (1) Kündigt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgeführt, denen der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil entsprechend ihrem bisherigen Beteiligungsverhältnis anzubieten hat. Auch können die verbleibenden Gesellschafter verlangen, daß der kündigende Gesellschafter seinen Anteil auf einen ihm benannten Dritten überträgt, der die Erfüllung der im § 2 genannten Gesellschaftszwecke sicherzustellen bereit ist und die Voraussetzung des § 6 erfüllt. Die Übertragung erfolgt jeweils gegen Auszahlung des Buchwertes, höchstens des Nennwertes des zu übertragenden eingezahlten Geschäftsanteiles.
- (2) Gerät ein Gesellschafter in Vermögensverfall, wird insbesondere das Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet bzw. ein Konkursantrag mangels Masse zurückgewiesen, wird schließlich in seinen Geschäftsanteil gepfändet, so kann die Gesellschaft von ihm ebenfalls die Übertragung seines Anteils gemäß vorstehender Regelungen verlangen. Dieses Recht besteht auch gegenüber juristischen Personen im Falle derer Auflösung.
- (3) Die Bestimmungen eines Dritten hat durch Gesellschafterbeschluß mit einer Mehrheit von drei Viertel der verbleibenden Gesellschafter zu erfolgen.
- (4) Die Veräußerung und Verpfändung eines Geschäftsanteils im Ganzen oder zum Teil bedarf der Zustimmung der Gesellschaft.

§ 8

Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind erstens die Gesellschafterversammlung und zweitens der/die Geschäftsführer/in.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen. Besteht bei der Berufung eines Geschäftsführers Stimmgleichheit unter den Gesellschaftern, so geben die Stimmen des Gesellschafters Anti-Drogen-Verein e.V. den Ausschlag.

(2) Die Gesellschaft wird jeweils durch einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin allein vertreten.

(3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit 75%iger Mehrheit kann den Geschäftsführern/ Geschäftsführerinnen für ein konkretes, einzelnes Rechtsgeschäft die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(4) Für folgende Rechtsgeschäfte der Gesellschaft bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b) grundlegende Umstrukturierung des Geschäftsbetriebs der Lenné gmbH (Einstellung bisheriger sachlicher und Neuaufnahme neuer sachlicher Tätigkeitsfelder; z. B. Einstellung der Ambulanz);
- c) ordentliche Kündigung des Kooperationsvertrages mit dem KOKON e. V. über die Ambulanz;
- d) ordentliche Kündigung des Beratervertrages mit Herrn Wolfgang Götz.

In den vorstehenden Fällen der lit. b), c) und d) bedürfen die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einer Mehrheit von 70 % der Stimmen des gesamten Kapitals. KOKON ist abweichend von § 47 IV GmbHG in den vorgenannten Angelegenheiten zur Stimmabgabe berechtigt.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und mit einer mindestens zweiwöchigen Frist schriftlich durch die Geschäftsführung einzuberufen. Auf schriftliches und mit Bezeichnung des Beschlußgegenstandes versehenes Verlangen eines Gesellschafters hat die Geschäftsführung weitere Gesellschafterversammlungen in gleicher Form und mit gleicher Frist einzuberufen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorschreibt, mit absoluter Mehrheit insbesondere über:
1. Genehmigung des Jahresabschlusses;
 2. Entlastung der Geschäftsführung;
 3. Berufung des/der Geschäftsführers/in, sowie deren Abberufung;
 4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 5. Wahl des Abschlußprüfers;
 6. Änderung des Gesellschaftervertrages;
 7. Neuaufnahme von Gesellschaftern;
 8. Zustimmung zur Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen insgesamt oder zum Teil;
 9. Herabsetzung oder Erhöhung des Gesellschaftsanteils;
 10. Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Den Vorsitz der Versammlung führt ein von ihr zu wählender Gesellschafter.
- (4) Jeder Gesellschafter kann in der Gesellschafterversammlung vertreten werden. Die Vertreter haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Mehrere Vertreter eines Gesellschafters können nur einheitlich abstimmen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesellschafter unabhängig von der Höhe ihres Geschäftsanteiles. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung

innerhalb einer Frist von einer Woche einzuberufen. Diese Versammlung ist auf jeden Fall beschlußfähig, worauf in der Einladung besonders hinzuweisen ist.

- (6) In Gesellschafterversammlungen haben Je DM 1000.-- (in Worten: Eintausend Deutsche Mark) eingezahlte Geschäftsanteile eine Stimme.
- (7) Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Vorsitzenden der Versammlung sowie einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterschreiben, sofern gesetzlich nicht eine strengere Form (Gesellschaftsvertragsänderung) vorgeschrieben ist. Von der Niederschrift erhält jeder Gesellschafter ein Exemplar.

§ 11

Sonderrechte der Gesellschafter

- (1) Jeder Gesellschafter hat das Recht, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Rechnungsbelegung und Geschäftsführung nachzuprüfen oder sie durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf seine Kosten nachprüfen zu lassen.

§ 12

Liquidation und Heimfall

- (1) Die Liquidatoren der Gesellschaft sind die Geschäftsführer, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt. Die Liquidatoren können Alleinvertretungsbefugnis erhalten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den "Paritätischen Wohlfahrtsverband", der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Sollte der Paritätische Wohlfahrtsverband nicht mehr existieren oder nicht mehr gemeinnützig sein, oder aber die Übernahme des Vermögens der Körperschaft ablehnen, so soll dieses Vermögen auf eine andere gemeinnützige Körperschaft übertragen werden, die auf demselben Gebiet tätig ist wie der Paritätische Wohlfahrtsverband.

(3) Beschlüsse über die Verwendung des Liquidationsvermögens dürfen erst nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften ausgeführt werden.

(4) Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 13

Jahresabschluß und Gewinnverwendung

(1) Die Geschäftsführung hat bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluß für das vergangene Jahr aufzustellen und bis zum 30. September eines Jahres den geprüften Jahresabschluß der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(2) Über die Verwendung eventueller Gewinne beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14

Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15

Kosten

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung bis zu einem Betrag in Höhe von 3.000,00 DM (in Worten: dreitausend Deutsche Mark) sowie die Gesellschaftssteuer trägt die Gesellschaft.

§ 16

Schlußbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht

berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluß des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages vom heutigen Tage und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 20. März 2012

L.S.

gez. Pflüger

Pflüger, Notar